

## Wohnmotorwagen (leichte und schwere Motorwagen)

### 1. Prüfpflicht von Fahrzeugänderungen

Änderungen an Fahrzeugen sind der Zulassungsbehörde umgehend zu melden. Insbesondere ist der Umbau zum Wohnmotorwagen eine prüfpflichtige technische Änderung. Das Fahrzeug muss vor der Weiterverwendung durch die Zulassungsstelle nachgeprüft werden.

### 2. Zulassungskriterien

- 2.1 Für Fahrzeuge, die als Wohnmotorwagen umgebaut werden, genügt es, wenn sie hinsichtlich Abgas-, Geräusch- und Bremsen die Vorschriften des Basisfahrzeuges (z.B. Lieferwagen) erfüllen.
- 2.2 Für die Einteilung eines Fahrzeuges als Wohnmotorwagen müssen **mindestens drei Viertel** des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet sein. Dabei zählen Zugänge zum Wohnraum, die beispielsweise durch Vorräume führen und weitere Lademöglichkeiten (wie z. B. Garagen, Sattelkammern, Werkzeugschränke), die mit dem eigentlichen Wohnen und Reisen nicht im Zusammenhang stehen, zum Sachtransportvolumen.
- 2.3 Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen mindestens vorhanden sein:
  - Tisch und Sitzgelegenheiten
  - Schlafgelegenheit, die tagsüber als Sitze dienen können
  - Kochmöglichkeit
  - Einrichtungen zur Unterbringung von Gepäck und sonstigen GegenständenDiese Ausrüstungsgegenstände müssen im Wohnbereich fest angebracht sein. Hiervon ausgenommen ist der Tisch, welcher leicht demontierbar oder wegklappbar sein darf.
- 2.4 Im Wohnraum sollte mindestens ein Fenster (evtl. Dachluke) vorhanden sein, damit natürliches Licht eintreten kann.
- 2.5 Es können max. 9 Sitzplätze (inkl. Fahrer) bewilligt werden.
- 2.6 Zur Vorführung muss der Treibstofftank zu mindestens 90 % befüllt sein.

### 3. Anforderungen an Umbauten und Ausrüstung

#### Umbauten im Fahrzeuginneren

- 3.1 Bei abgetrenntem Wohnraum muss eine einfache Kommunikationsmöglichkeit zum Fahrzeuginnenlenker bestehen (z.B. Gegensprechanlage). Mitfahrende müssen einen Nothalt veranlassen können.
- 3.2 Alle Fensterscheiben in Räumen für Fahrer und Mitfahrer müssen aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen Material bestehen, das bei Bruch keine erheblichen Verletzungen verursachen kann.
- 3.3 Ist nur eine Tür vorhanden, muss ein gekennzeichnete Notausstieg (uneingeschränktes Innenmass mind. 60 cm auf 43 cm) inkl. des nötigen Öffnungswerkzeugs (z. B. Hammer) vorhanden sein. Seitliche Türen müssen die Scharniere vorn haben.
- 3.4 Werden die Kabinenrückwand oder Teile davon entfernt, so zieht dies unter Umständen eine Prüfung der Verankerungspunkte der Sicherheitsgurte nach sich.
- 3.5 **Sitzplätze und Sicherheitsgurten:** Sitzplätze, die für die Fahrt benützt werden (Fahrzeugausweiseintrag), benötigen Sicherheitsgurten und geprüfte Verankerungspunkte. Für Sitzplätze, die nachträglich ein- oder umgebaut wurden und

nicht der originalen Fahrzeugausstattung entsprechen, muss die Festigkeit der Verankerungspunkte durch eine ASTRA anerkannte Prüfstelle (APS), FAKT oder DTC (siehe Punkt 5\*) nachgewiesen werden. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der Vorschriften beim Ein- oder Umbau von Sitzen bei Fahrzeugen, die vor dem 1.10.1999 in die Schweiz eingeführt wurden oder in Verkehr standen, sowie auch bei Fahrzeugen mit Sitzen, die quer zur Fahrrichtung angeordnet sind (z.B. bei Längsbänken).

- 3.6 Gasanlagen mit Gastank:** Fest eingebaute Gastanks unterstehen der Druckgasbehälter-Prüfpflicht. Die entsprechenden Konformitätserklärungen bzw. Tankbefestigungsnachweise sind beizubringen (siehe Punkt 5\*).
- Gastankflaschen:** Eingebaute Gastankflaschen benötigen eine «Einbaubescheinigung für Gastankflaschen» eines vom Arbeitskreis LPG anerkannten Installateurs/Kontrollleurs (siehe Punkt 5°).
- Gasflaschen zum Wechseln,** die geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind, benötigen keine Bescheinigungen und keine Prüfberichte. Betrieb und Unterhalt der Gasinstallationen richtet sich nach den jeweils massgebenden Richtlinien. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Fahrzeughalter bzw. -lenker (Arbeitskreis-LPG).
- 3.7 Sanitäre Anlagen** müssen so gebaut sein, dass keine Flüssigkeiten oder andere Abfälle auf die Fahrbahn gelangen können.

#### Umbauten an der Karosserie

- 3.8 Seitlich vorstehende Treppen** müssen beim Schliessen der Türe automatisch einfahren oder mit einer vom Führersitz aus gut sichtbaren Kontrolleinrichtung (z. B. Warnlampe, Summer) versehen sein, die beim Einschalten der Zündung wirksam wird.
- 3.9 Hubdach (Aufstelldach) / Hochdach:** Wird ein Motorwagen mit einem nicht originalen Dachaufsatz versehen, ist dies mit einer entsprechenden Eignungserklärung des Dachherstellers zulässig, sofern keine Änderung der tragenden Struktur (Nachweis Fahrzeughersteller) vorgenommen wird. Der Dachaufsatz muss aus dem gleichen Werkstoff wie das Originaldach bestehen und die neue Gesamthöhe darf max. 15% grösser sein als die Original-Gesamthöhe. Ansonsten ist eine Garantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder die Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle (siehe Punkt 5#), notwendig.
- 3.10** Wird ein **neuer Aufbau** auf ein Fahrgestell montiert, muss der Umbauer eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Basisfahrzeugherstellers abgeben.
- 3.11** Wenn ein **Lastenträger fest** am Heck oder ein **neuer Aufbau** auf dem Fahrgestell montiert wird, sind die Bestimmungen bezüglich dem hinteren Unterfahrschutz einzuhalten.

#### Ausrüstung

- 3.12 Sonnenstoren** seitlich fest angebracht, muss folgenden Anforderungen genügen:
- seitlicher Überhang max. 0.15 m
  - Höhe ab Boden min. 2.00 m (Unterkante)
  - keine scharfen Kanten oder Spitzen
  - die Gesamtbreite des Fahrzeuges (inkl. Sonnenstoren) darf 2.55 m nicht überschreiten
- Das Fahrzeug darf, inkl. Ausrüstungen oder Ladung, eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.
- 3.13 Seitlich angebrachte Gepäckträger** (z. B. spezielle Surfbrett-Träger) müssen sich mindestens 2.00 m ab Boden befinden und dürfen die Fahrzeugbreite (gemessen ohne Rückspiegel) nicht überschreiten.
- 3.14 Hintere Lastenträger** und dergleichen dürfen weder die vorgeschriebenen Lichter noch das Kontrollschild verdecken; ausgenommen, wenn ein zusätzlicher Lichtbalken mit den vorschriftsgemäss angebrachten Lichtern und dem Kontrollschild (inkl. Kontrollschildbeleuchtung) angebracht wird.
- 3.15** Die **mitgeführte Ladung** darf das Fahrzeug seitlich nicht überragen. Ausgenommen davon sind Fahrräder, die mittels Heckträger an schmälere Motorfahrzeugen transportiert werden. Sie dürfen das Fahrzeug seitlich um max. je 0.20 m überragen, jedoch die Höchstbreite von 2.00 m nicht überschreiten.
- 3.16** Aussen über der Windschutzscheibe angebrachte Sonnenblenden sind nur in einer Höhe von über 2.00 m (Unterkante) erlaubt.

#### 4. Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht > 3.5 t) zusätzliche Bestimmungen, Erleichterungen und Hinweise

- 4.1 Geprüfte Feuerlöscher** (ein oder mehrere Feuerlöscher mit insgesamt min. 6 kg Füllung), müssen an leicht zugänglichen Stellen mitgeführt werden.
- 4.2 Unterlegkeile** (Radkeile) sind erforderlich, je nach Fahrzeuggesamtgewicht einer oder mehrere.
- 4.3** Eine **Geschwindigkeitsbegrenzung** ist nicht mehr vorgeschrieben, wenn ein Lastwagen in ein Wohnmobil umgebaut wird. Eine allfällige Öffnung der Geschwindigkeitsbegrenzung erfordert aber eine schriftliche Freigabe des ursprünglichen Fahrzeugherstellers. Die am Fahrzeug angebrachten Reifen müssen für die höhere Geschwindigkeit geeignet sein.
- 4.4** Wird ein **ehemaliges Einsatzfahrzeug** (Ambulanz-, Feuerwehr-, Polizei- oder Militärfahrzeug) in ein Wohnmobil umgebaut, entfallen alle, für diese Fahrzeuge vorgesehenen Privilegien. Diese müssen wieder in den Originalzustand des Basisfahrzeuges zurückgesetzt werden (z.B. Abgas-OBD-System).
- 4.5** Auch mit **geländegängigen Wohnmotorwagen** müssen die Bestimmungen über den hinteren Unterfahrschutz eingehalten werden. Ein im Geländeeinsatz aufklappbarer Unterfahrschutz kann anerkannt werden, sofern die vorgeschriebene Festigkeit nachweislich vorhanden ist.
- 4.6** Die Schwerverkehrsabgabe wird pauschal (Fr. 650.-/Jahr, gemäss PSVA/Stand vom 15.9.2004) und die Strassenverkehrssteuer nach Gesamtgewicht erhoben. ([www.ur.ch/assv](http://www.ur.ch/assv), Verkehrssteuern)

#### Erleichterungen und Hinweise

- 4.7** Folgende Ausrüstungsgegenstände sind für Fahrten in der Schweiz nicht vorgeschrieben:
- Fahrtenschreiber, Restwegschreiber
  - Geschwindigkeitsbegrenzer
  - Bordapotheke
  - seitlicher Unterfahrschutz
  - Autobahnvignette
  - LSVA-Erfassungsgerät
- 4.8** Schwere Wohnmotorwagen unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot und der Fahrzeuglenker untersteht nicht der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV), solange kein Anhänger mitgeführt wird, der gemäss Fahrzeugausweis ein Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg aufweist.
- 4.9** Das Fahrverbot für Lastwagen gilt nicht für schwere Wohnmotorwagen.
- 4.10** Die Höchstgeschwindigkeit beträgt unter Vorbehalt einer niedrigeren allgemeinen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (auch im Anhängerbetrieb), auf Autobahnen und Autostrassen 100 km/h (mit Anhänger 80 km/h).
- 4.11** Zum Führen von schweren Wohnmotorwagen mit max. 9 Sitzplätzen genügt der Führerausweis der Kategorie C1. Führerausweise der Kategorie C1, die nach dem 1. April 2003 nach neuem Recht ausgestellt worden sind, berechtigen zum Führen von Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D - mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Für Motorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht ist der Führerausweis der Kategorie C erforderlich.

#### 5. Kontaktadressen

* ASTRA anerkannte Prüfstelle DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127, CH-2537 Vauffelin HOTLINE: 0900 358 999 Internet: <a href="http://www.dtc-ag.ch">www.dtc-ag.ch</a>	* ASTRA anerkannte Prüfstelle APS FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Augrabenstrasse 9, CH-9466 Sennwald Tel. 071 722 96 00 Internet: <a href="http://www.fakt.com">www.fakt.com</a>	# Gasbehälter/Befestigung inkl. Ventile SSC Swiss Safety Center AG, Richtstrasse 15, CH-8304 Wallisellen Tel. 044 877 62 22 Internet: <a href="http://www.safetycenter.ch">www.safetycenter.ch</a>
°Gastankflaschen Einbau u. Installationen Verein Arbeitskreis LPG Kreuzmatte 1D, CH-6260 Reiden Tel. 041 511 16 16 Internet: <a href="http://www.arbeitskreis-lpg.ch">www.arbeitskreis-lpg.ch</a>	Gasinstallation an Fz. mit Flüssiggasantrieb Schweiz. Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222, CH-4052 Basel Tel. 041 317 84 84 Internet: <a href="http://www.svs.ch">www.svs.ch</a>	Gasinstallationen an Fz. mit Erdgasantrieb SVGW Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Grütlistrasse 44 Postfach 2110, CH-8027 Zürich Tel. 044 288 33 33 Internet: <a href="http://www.svgw.ch">www.svgw.ch</a>

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen bleiben vorbehalten. Es sind immer die gültigen schweizerischen Vorschriften zum Zeitpunkt der 1. Inverkehrsetzung bzw. des Fahrzeugumbaus anzuwenden. Gerne beantworten wir Ihre Fragen, sofern Sie Wohnsitz im Kanton Uri haben.